

Hausordnung

der Hochschule Mittweida

Vom 15.05.2014

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs.5 sowie § 82 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Hausordnung.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung der Hochschule Mittweida gilt für alle Gebäude, Räume, technischen Anlagen sowie für die Außenbereiche und Wege der HSMW. Diese Ordnung gilt auch für den Standort Roßwein.

2. Hausrecht

- (1) Der Rektor übt das Hausrecht im Geltungsbereich dieser Ordnung aus. Der Kanzler ist ständiger Beauftragter des Rektors bei der Ausübung des Hausrechts. Die Erteilung eines über die Dauer des Tages des Ausspruchs hinausgehenden Hausverbots bleibt dem Rektor und dem Kanzler, sowie bei deren Abwesenheit deren Stellvertretern vorbehalten.
- (2) Mit der Ausübung des Hausrechts werden beauftragt:
 1. der Dezernent Technik für die gesamte Hochschule,
 2. die Dekane für die ihrer Fakultät zugewiesenen Räume,
 3. die Leiter der Zentralen Einrichtungen für die der jeweiligen Zentralen Einrichtung zugewiesenen Räume,
 4. der Leiter des Bereichs Hochschulsport für die dem Hochschulsport zugewiesenen Räume und Außenbereiche,
 5. die Hausmeister für die von ihnen betreuten Gebäude,
 6. Lehrende jeweils für den Raum und den Zeitraum, in dem sie eine Lehrveranstaltung durchführen.

Die Ausübung des Hausrechts kann weiteren Mitgliedern der HSMW oder im Rahmen von Veranstaltungen den jeweiligen Veranstaltern übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch den Rektor oder durch den Kanzler. § 4 Abs. 4 der Schließ- und Schlüsselordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Dezember 2010 bleibt unberührt.

3. Benutzung der Räume

- (1) Die Gebäude und Räume der HSMW dienen der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Alle Nutzer müssen sich diesem Zweck unterordnen.
- (2) Die Benutzung der Gebäude und Räume der HSMW, insbesondere der Diensträume, Werkstätten, Hörsäle, Seminarräume und Praktikumsräume ist grundsätzlich nur Mitgliedern und Angehörigen der HSMW zum Zwecke ihrer beruflichen Tätigkeit oder zu Studienzwecken gestattet. Das Rektorat kann darüber hinaus gehende Nutzungen zulassen.
- (3) Die Benutzerordnungen für die Hochschulbibliothek, das Hochschularchiv sowie die Hochschulsporthalle bleiben unberührt.
- (4) In den gekennzeichneten Räumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

4. Zutrittsberechtigungen

Die Zeiten, in denen die Hochschulgebäude allgemein zugänglich sind, werden vom Rektor festgelegt. Darüber hinaus kann Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule eine besondere Zutrittsberechtigung in folgenden Kategorien erteilt werden:

Kategorie	1	(24 Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen)
	2	(Montag bis Samstag 6.00 – 21.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen)

Die Entscheidung hierüber trifft der Kanzler oder der Dezernent Technik.

5. Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HSMW und die Durchführung genehmigter Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Einrichtungen sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Dezernats Technik von ihrem Standort entfernt und an einem anderen Ort verwandt werden. Schäden an oder Diebstahl von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen sowie Einbrüche sind dem Dezernat Technik unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten. Abfälle sind sortiert in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist untersagt.
- (4) Privates Mobiliar, Elektrogeräte usw. dürfen nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten und des Dezernenten Technik in die der jeweiligen Person zur Nutzung zugewiesenen Räume der HSMW eingebracht werden. Bei Pflanzen gilt dies analog für das Abstellen in öffentlichen Bereichen und in Verkehrswegen. Die Belan-

ge des Brandschutzes, des Energieverbrauches und der Reinigung der Räume sind bei der Genehmigung zu beachten. Der der HSMW durch das Aufstellen privaten Mobiliars bzw. für das Prüfen von ortsveränderlichen elektrischen Geräten entstehende Aufwand ist zu erstatten.

- (5) Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.
- (6) Beim Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Manuell steuerbare Außenjalousien sind bei Dienstende einzufahren.
- (7) Das Blockieren von Türen, insbesondere der Brandschutztüren ist verboten.
- (8) Bauliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Dezernates Technik.

6. Aushänge

- (1) Das Anbringen von Aushängen und Auslegen von Prospekten, die den Interessen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Aufgaben der Hochschule nicht widersprechen ist unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Vorgaben an geeigneten Stellen gestattet. Eine Beräumung bzw. Beseitigung erfolgt regelmäßig spätestens zum Semesterende.
- (2) Die Betreuung der Vitrinen und Schränke obliegt dem jeweiligen zugeordneten Verantwortlichen.

7. Rauchverbot

In sämtlichen Gebäuden und umschlossenen Räumen ist das Rauchen nicht gestattet. Im Freien ist das Rauchen nur an besonders ausgewiesenen Stellen gestattet. Zigarettenreste dürfen nur in nichtbrennbaren Behältnissen abgelegt werden.

8. Waffenverbot

Das Mitführen von Waffen mit Ausnahme von Dienstwaffen, freien Waffen oder Imitationen ist verboten.

9. Verkehrsregeln

Auf dem Gelände der HSMW gilt die StVO. Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Parken ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Ein- und Ausfahrten, auf Fußwegen, in Feuerwehruzufahrten und -aufstellungsflächen, über Hydranten und auf Grünanlagen ist untersagt. Fahrräder dürfen nicht in Gebäuden, an Handläufen und Geländern abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.

10. Tiere

- (1) Das Mitbringen und Verweilen von Tieren jeglicher Art ist in allen Gebäuden nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Blinden- und Rettungshunde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dezernat Technik.
- (2) Tiere dürfen nicht frei laufen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist der Tierhalter verantwortlich.

11. Fundsachen

Fundsachen sind an der Pforte oder in der Poststelle abzugeben Sie werden sechs Monate im Dezernat Technik aufbewahrt. Bei Nichtabholung werden die Fundsachen karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt oder verschrottet.

12. Vermietung für Veranstaltungen

- (1) Räume und Flächen der HSMW können für wissenschaftliche und andere Veranstaltungen gemietet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung besteht nicht. Der Vermietung darf nur zugestimmt werden, wenn ein störungsfreier Ablauf des Betriebs der Hochschule gewährleistet wird.
- (2) Die Genehmigung und der Vertragsabschluss bei langfristigen Vermietungen (Mietzeit länger 1 Woche) obliegt dem Sächsisches Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz. Für den Vertragsabschluss kurzzeitiger Vermietungen ist die Hochschule zuständig.
- (3) Der Antrag auf Vermietung ist schriftlich beim Kanzler zu stellen. Er ist in der Regel mindestens drei Wochen vor dem geplanten Mietbeginn einzureichen. Er muss enthalten:
 1. Name und Anschrift des Veranstalters,
 2. Bezeichnung der gewünschten Räume sowie der gewünschten technischen Anlagen und Geräte,
 3. Datum und Uhrzeit des Mietbeginns und -endes,
 4. Gegenstand, Inhalt und Zweck der Veranstaltung unter Benennung des Veranstaltungsnamens und Vorlage des Veranstaltungsprogramms,
 5. erwartete Besucheranzahl und angesprochener Personenkreis und
 6. eine Information dazu, ob das Angebot von Speisen, Getränken und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln vorgesehen ist.
- (4) Ein Antrag auf Vermietung soll insbesondere abgelehnt werden, wenn

1. die Reputation der Hochschule durch die Veranstaltung gefährdet wird,
 2. grobe Verstöße gegen die Vermietungsbedingungen zu befürchten sind,
 3. zu befürchten ist, dass der Mietzins nicht gezahlt werden wird,
 4. der Veranstalter mit der Zahlung des Entgelts für frühere Veranstaltungen oder von Schadensersatz für bei früheren Veranstaltungen eingetretene Schäden im Verzug ist,
 5. die HSMW kein Personal zur Betreuung des Mietgegenstandes während der Veranstaltung bereitstellen kann,
 6. die Veranstaltung während der Betriebsruhe stattfinden soll,
 7. es sich um eine politische Veranstaltung handelt.
- (5) Die Vermietung kann vom Abschluss einer Versicherung für Sach- und Personenschäden abhängig gemacht werden.
 - (6) Mietverträge werden schriftlich abgeschlossen. Der Veranstalter hat zu versichern, dass er die dem Mietvertrag anhängende Hausordnung und die Brandschutzordnung der HSMW zur Kenntnis nimmt und diese einhalten wird. Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Personen Erklärungen, die von oder gegenüber einer dieser Personen abgegeben werden, für oder gegen sich gelten lassen. Die Mieter haften gesamtschuldnerisch.
 - (7) Die HSMW kann für jede Veranstaltung einen Beauftragten benennen, der befugt ist, dem Mieter gegenüber Anordnungen zur Einhaltung des Mietvertrages zu erteilen. Der Mieter benennt einen Veranstaltungsleiter. Dieser hat der gesamten Veranstaltung beizuwohnen.
 - (8) Der Mieter haftet der HSMW gegenüber für sämtliche der HSMW oder deren Beauftragten oder Mitgliedern oder Angehörigen durch die Veranstaltung und deren Gäste verursachte Schäden.
 - (9) Werbungs- und Informationsmaterial für die Veranstaltung muss den Veranstalter deutlich erkennen lassen und darf nicht den Eindruck vermitteln, dass die HSMW der Veranstalter sei. Für Werbung für die Veranstaltung innerhalb der HSMW gilt § 6.

13. Haftungsausschluss

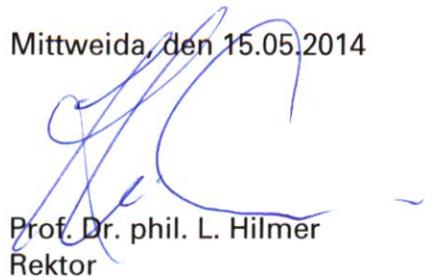
Für Verluste an privaten Gegenständen sowie Schäden an Fahrzeugen übernimmt die HSMW keine Haftung. Die Nutzung von Garderoben und Schließfächern geschieht auf eigene Gefahr.

14. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 15.05.2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Hausordnung vom 6.

Februar 1995, die Erste Ergänzung zur Hausordnung vom 4. September 1997 sowie die Ordnung über die Vermietung von Veranstaltungsräumen vom 1. April 1995 außer Kraft.

Mittweida, den 15.05.2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the printed name.

Prof. Dr. phil. L. Hilmer
Rektor